

Berufsexamina 2007

Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Bis zum 31. Dezember 2006 ist auch die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt worden.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007.

Ergebnisse 2007

- Die **Prüfung zum Wirtschaftsprüfer** ist in zwei Terminen abgenommen worden.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 1.194 Kandidaten zugelassen worden, von denen 1.054 teilgenommen haben. 552 Kandidaten haben bestanden, 210 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **72,3 %** aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht; 52,4 % der Kandidaten haben bestanden, 19,9 % können die Ergänzungsprüfung ablegen. Im Vergleich zum Vorjahr sind 142 (- 10,6 %) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die an ihnen teilgenommen haben, ist um 107 (- 9,2 %) gesunken.

Zu der **Prüfung I/2007** waren 298 Kandidaten zugelassen, von denen 245 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet eine Abnahme der zugelassenen Kandidaten um 10,8 %, die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungs-

termin I/2006 um 28 (- 10,3 %) gesunken. 146 Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 40 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **75,9 %** aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht; 59,6 % der Kandidaten haben bestanden, 16,3 % können die Ergänzungsprüfung ablegen.

Zu der **Prüfung II/2007** waren 896 Kandidaten zugelassen, von denen 809 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 10,6 % weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2006, die Teilnehmerzahl ist um 79 Kandidaten (- 8,9 %) gesunken. 406 Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 170 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **71,2 %** aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht; 50,2 % der Kandidaten haben bestanden, 21,0 % können die Ergänzungsprüfung ablegen.

- Die **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO ist nicht durchgeführt worden. Ein zur Prüfung zugelassener Kandidat ist von dieser zurückgetreten.

Die Aufgaben der Prüfungsstelle sind im Folgenden näher erläutert.

Rechtsgrundlagen

A. Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Zulassungsverfahren und der staatlichen Prüfungsverfahren für Wirtschaftsprüfer (und bis zum 31. Dezember 2006 für vereidigte Buchprüfer) zuständig. In Folge der Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 ist eine Stelle bundesweit für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig.

Zur Erfüllung der ihr durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz übertragenen Aufgaben ist bei der Wirtschaftsprü-

ferkammer eine Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen (Prüfungsstelle) eingerichtet. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die WPO regelt außer der Einrichtung der an den Zulassungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Gremien die Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung sowie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung in verkürzter Form, u.a. aufgrund der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in einem Studium erbracht worden sind, nach den §§ 8a und 13b.

B. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Einzelheiten für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO enthält die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV). Diese Verordnung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassen worden und am 21. Juli 2004 in Kraft getreten (zuletzt geändert durch Berufsaufsichtsreformgesetz vom 3. September 2007, BGBl. I S. 2178).

Die WiPrPrüfV regelt die Einzelheiten des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Aufgaben- und der Widerspruchskommission; sie legt die Prüfungsgebiete fest, regelt die Gliederung und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, die Wiederholbarkeit der Prüfung und die Folgen des Prüfungsrücktritts und von Täuschungsversuchen.

C. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV vom 27. Mai 2005, BGBl. I S. 1520) setzt die §§ 8a und 13b WPO um und regelt die Vorausset-

zungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13b WPO). Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudien- ganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders ge- eignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirt- schaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prü- fungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirt- schaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen. Wenn in einem an- deren Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anfor- derungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirt- schaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung bzw. Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO). Nach einer Übergangsvorschrift können nur Prü- fungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung, nach dem 8. Juni 2005, erbracht worden sind. Im Er- gebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Beteiligte und Gremien

A. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebun- den. Sie bezieht in die Erfüllung ihrer Aufgaben die Landesge- schäftsstellen der WPK ein. Die Prüfungsstelle unterstützt die Auf- gabenkommission, die Prüfungskommission und die Wider- spruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf logistische Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Herrn RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Herr RA Christian Bauch. 23 Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Daneben sind die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und der Landesgeschäftsstellen mit weiteren Aufgaben der WPK betraut.

Die Prüfungsstelle hat im Berichtszeitraum erstmals einer Hochschule nach § 8 WPAnrV bestätigt, dass schriftliche und mündliche Prüfungen dem Grundsatz nach Prüfungsleistungen im Wirtschaftsprüfungsexamen als gleichwertig gelten. Die Bestätigung wurde der Frankfurt School of Finance & Management für den Studiengang „Master of Accounting & Taxation (M. Sc.)“ erteilt.

B. Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2009 sind folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen worden:

MR'in	Dr. Susanne Kohlbecher, München (Vorsitzende)
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen
Prof.	Dr. Ralf Ewert, Frankfurt am Main
Prof.	Dr. Klaus Hübner, Essen
Prof.	Dr. Dr. h.c. Lutz Kruschwitz, Berlin
	Dr. Fritz Lehnen, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Lüldolph, Düsseldorf
MDg	Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
RA	Henning Tüffers, Berlin

Die Aufgabenkommission ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammengekommen, Beratungen und Beschlussfassungen erfolgten darüber hinaus im Rahmen von Telefonkonferenzen und im schriftlichen Verfahren.

Darüber hinaus ist die Aufgabenkommission im Mai zu einem Gespräch mit dem Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer zusammengetroffen.

Zu dem Entwurf einer „Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung“, die von dem IDW/WPK-Arbeitskreis „Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens“ erarbeitet worden ist, hat ein Gespräch zwischen Ver-

tretern der Kommission und Vertretern des Arbeitskreises stattgefunden.

C. Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission hatte zum 31. Dezember 2007 insgesamt 993 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31. Dezember 2008.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission ist auch zuständig, wenn festgestellt worden ist, dass Kandidaten den Versuch unternommen haben, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Um in diesen Fällen eine gleichförmige Entscheidungspraxis sicherzustellen, ist aus den Mitgliedern der (Gesamt-)Prüfungskommission eine (ständige) Prüfungskommission gebildet worden. Sie hat die Aufgabe, festgestellte Täuschungsversuche zu beurteilen und über die Folgen dieser Ordnungsverstöße zu entscheiden.

Diese Prüfungskommission musste im Berichtszeitraum über einen Täuschungsversuch entscheiden.

D. Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission (s. o. B.) bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2007		35
- davon beendet in 2007 durch		
- Rücknahme	13	
- Widerspruchsbescheid	<u>13</u>	
		- 26
Widersprüche eingelegt in 2007		32
- davon beendet in 2007 durch		
- Rücknahme	6	
- Abhilfe	1	
- Widerspruchsbescheid	<u>1</u>	
		- 8
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2007		<u>33</u>

Am 1. Januar 2007 waren 35 Widerspruchsverfahren anhängig.

Im Berichtszeitraum sind 32 Widersprüche eingelegt worden.

19 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Prüfungsstelle konnte einem Widerspruch abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum 14 Widersprüche zurückgewiesen.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Am 1. Januar 2007 waren zwei Klagen anhängig.

Im Berichtszeitraum sind zwölf Verwaltungsstreitverfahren begonnen worden.

Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren (Klagen, 1. Instanz Verwaltungsgericht) am 1. Januar 2007	2
davon beendet in 2007 durch Zurückweisung	- 2
Verwaltungsgerichtsverfahren begonnen in 2007	12
- davon Verwaltungsgericht (1. Instanz)	
- Klage (9)	
- davon beendet in 2007 durch Zurückweisung	1
- einstweiliger Rechtsschutz (1)	
- davon beendet in 2007 durch Rücknahme	1
- davon Oberverwaltungsgericht (2. Instanz)	
- Klage (2)	
- davon beendet in 2007 durch Zurückweisung	<u>2</u>
	<u>- 4</u>
Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren (Klagen, 1. Instanz Verwaltungsgericht) am 31. Dezember 2007	<u>8</u>

In neun Sachen ist im Berichtszeitraum Klage erhoben worden. In einem Fall wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt; der Antrag wurde noch im Berichtszeitraum zurückgenommen.

In zwei erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht entschiedenen Sachen wurde vom Kläger die Zulassung der Berufung beantragt. Die Anträge sind vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen worden.

Beim Verwaltungsgericht Berlin waren am 31. Dezember 2007 acht Klagen anhängig.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die Wirtschaftsprüferkammer am 1. Januar 2004 sind auch online unter www.wpk.de, dort unter dem Stichwort „Examen“, abrufbar. Dort sind auch weitere Informationen und Hinweise zu den Berufsexamina verfügbar.

Fragen bitte an:

RA Henning Tüffers
Leiter Prüfungsstelle

RA Christian Bauch
Referatsleiter Prüfungsstelle

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 030 / 72 61 61 - 188/216
Telefax 030 / 72 61 61 - 260
E-Mail pruefungsstelle@wpk.de
www.wpk.de